

STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „SELAM Hilfswerk in Äthiopien“ (engl. „SELAM Charity in Ethiopia“) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Pfungen. Er wurde am 30. November 1985 unter dem Namen „Kinderheim Selam Äthiopien“ (engl. „Selam Charity Switzerland“) gegründet.

II. Vereinszweck

Art. 2

¹Der Verein „SELAM Hilfswerk in Äthiopien“ hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich karitative und gemeinnützige Zwecke.

Ziel und Zweck des Vereins ist, bedürftigen und in Not geratenen Menschen in Äthiopien aus christlicher Motivation heraus Hilfe zu leisten und Bildung zu ermöglichen, insbesondere Waisenkindern, sonstigen Kindern und Jugendlichen, aber auch Erwachsenen.

²Dies wird insbesondere erreicht durch:

- a) Finanzierung und Betreiben von Kinderheimen
- b) Finanzierung und Betreiben von Schulen und Berufsbildungszentren
- c) Finanzierung und Betreiben von Sozialunternehmen oder einkommensgenerierenden Betrieben im Kontext der Hilfsprojekte
- d) Finanzierung und Betreiben von medizinischen Hilfsangeboten
- e) Finanzierung und Betreiben von Sozialhilfeprojekten
- f) Finanzieren von Überlebenshilfe bei Hungersnöten und anderen Katastrophen

³Die Hilfe wird allen Menschen ohne Rücksicht auf deren Herkunft gewährt.

⁴Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 3: Aufnahme

¹Wer handlungsfähig ist (Art. 13 ZGB), kann Mitglied des Vereins werden.

²Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung hin. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

³Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 4: Austritt / Erlöschen der Mitgliedschaft

¹Der Austritt kann jederzeit mit einer Austrittserklärung erfolgen.

²Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

³Die Mitgliedschaft erlöscht durch den Tod des Mitglieds.

Art. 5: Ausschluss

Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

Art. 6: Datenschutz / Mitgliederverzeichnis

¹Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich jene Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

²Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis. Sofern der Verein eintragungspflichtig ist, beachtet der Vorstand dabei die Mindestvorschriften von Art. 61a ZGB. Aus Datenschutzgründen ist das Verzeichnis nicht öffentlich. Das Mitgliederverzeichnis darf nicht an die Vereinsmitglieder abgegeben werden.

³Zur Wahrung von Mitgliedschaftsrechten gewährt der Vorstand antragstellenden Mitgliedern Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

⁴Der Vorstand kann den Einblick verweigern, wenn bei den Gesuchstellern um Einblicknahme primär private oder geschäftliche Interessen im Vordergrund stehen.

⁵Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe von Personendaten an Dritte soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

IV. Finanzierung und Haftung

Art. 7: Finanzierung

¹Der Verein wird finanziert durch:

- a) Spenden von Mitgliedern und Freunden
- b) Spenden von Institutionen
- c) Legate, Erbschaften und Geschenke
- d) Erträge aus Liegenschaften und Vereinstätigkeiten
- e) Mitgliederbeiträge

²Der Verein kann zum Ankauf, Bau oder Umbau von Liegenschaften Darlehen und Hypotheken aufnehmen.

Art. 8: Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied entrichtet einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Dessen Höhe wird von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgesetzt.

Art. 9: Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

²Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organisation

Art. 10: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren bzw. die Revisionsstelle

Art. 11: Mitgliederversammlung: Einberufung

¹Die Mitgliederversammlung wird je nach Bedürfnis, ordentlicherweise aber mindestens einmal jährlich im ersten Kalender-Halbjahr vom Vorstand einberufen.

²Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB.

³Ein Begehren gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB muss schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt werden.

⁴Das Datum der jährlichen Mitgliederversammlung wird den Vereinsmitgliedern mit der Jahresplanung zu Beginn des Jahres bekannt gegeben. Begehren um die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes durch die Mitglieder sind spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zuhänden des Vorstandes einzureichen.

⁵Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 12: Mitgliederversammlung: Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen
- b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Revisoren bzw. der Revisionsstelle
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- e) Entlastung der geschäftsführenden Organe (Décharge-Erteilung)
- f) Beschlussfassung über Anträge zu traktandierten Geschäften
- g) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach Art. 23
- k) Beschlussfassung über alle anderen vom Vorstand an sie überwiesenen Angelegenheiten

Art. 13: Mitgliederversammlung: Durchführung

¹Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als physische Versammlung statt und kann bei Bedarf in Form einer schriftlichen Abstimmung/Wahl, einer elektronischen Abstimmung/Wahl, als elektronische Versammlung oder in Kombination verschiedener Formen (Hybridversammlung) durchgeführt werden.

²Der Vorstand regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt bei der elektronischen Versammlung bzw. der Hybridversammlung fest, dass die Identität der Teilnehmenden feststeht, die Stimmen der Mitgliederversammlung unmittelbar übertragen werden, alle Teilnehmenden Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

³Auf die Übertragung des Bildes kann verzichtet werden, wenn besondere Umstände des Einzelfalls vorliegen und die Identität des Teilnehmenden geklärt ist.

⁴Treten während der Mitgliederversammlung technische Probleme auf, sodass die Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Mitgliederversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

⁵Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

⁶Bei alternativer Durchführung sind die gleichen statutarischen Bestimmungen einzuhalten wie bei einer physischen Versammlung. Für die Berechnung der Mehrheiten gilt die Mehrheit der Mitglieder, die sich an der Abstimmung/Wahl beteiligen.

Art. 14: Mitgliederversammlung: Stimm-, Wahl- und Antragsrecht

Jedes Mitglied ist stimm-, wahl- und antragsberechtigt und hat eine Stimme. Vorbehalten bleibt die Ausstandspflicht nach Art. 68 ZGB.

Art. 15: Abstimmungen und Wahlen

¹Abstimmungen und Wahlen finden durch Handaufheben statt, wenn nicht der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Anwesenden bzw. Vertretenen geheime Stimmabgabe verlangen. Bei elektronischen Versammlungen oder Hybridversammlungen wird ebenfalls offen abgestimmt, wenn nicht der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Teilnehmenden (anwesend bzw. vertreten) geheime Stimmabgabe verlangen.

²Abstimmungen und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder entschieden.

³Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

⁴Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden protokolliert (Beschlussprotokoll).

Art. 16: Vorstand: Zuständigkeiten

¹Der Vorstand besorgt die administrative Leitung des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

²Der Vorstand erlässt sämtliche für den Betrieb erforderlichen Reglemente.

³Er hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

⁴Die Zeichnungsberechtigung wird durch den Vorstand geregelt und erteilt. Dabei soll dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass die Zeichnungsberechtigung nur kollektiv zu zweien erteilt wird.

⁵Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 17: Vorstand: Zusammensetzung und Wahl

¹Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

²Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

³Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin durch die Mitgliederversammlung gemäss Art. 12 Bchst. b.

Art. 18: Vorstand: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen können auch mittels elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung, insbesondere mittels Videokonferenz, oder in Kombination verschiedener Formen durchgeführt werden.

²Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident/die Präsidentin oder bei dessen/deren Abwesenheit der Vizepräsident/die Vizepräsidentin den Stichentscheid.

³Der Vorstand kann auch schriftlich auf dem Zirkularweg (brieflich/ per E-Mail/elektronisch) gültig beschliessen. Dabei steht jedem Vorstandsmitglied das Recht zu, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

⁴Über die Vorstandsverhandlungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Art. 19: Revisoren bzw. Revisionsstelle

¹Der Verein lässt seine Jahresrechnung durch eine unabhängige, fachlich befähigte Revisionsstelle prüfen. Die Mitgliederversammlung wählt hierfür eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle wählbar ist ein gesetzlich zugelassenes Revisionsunternehmen oder eine gesetzlich zugelassene Revisionsexpertin oder ein gesetzlich zugelassener Revisionsexperte.

²Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

³Die Revisionsstelle erstattet der jährlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

Art. 20: Vereinsjahr und Rechnungsjahr

Vereinsjahr und Rechnungsjahr sind das Kalenderjahr.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21: Mitteilungen

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen per Brief, E-Mail oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Einberufungen der Mitgliederversammlung gelten als Mitteilung.

Art. 22: Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder geändert werden.

Art. 23: Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

²Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit ähnlicher Zweckbestimmung zugewendet.

Art. 24: Inkrafttreten

¹Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 04. November 2023 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

²Sie ersetzen die Statuten vom 8. Juni 2007.

Ort, Datum

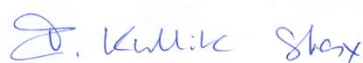
Winterthur, 04. November 2023

Der Präsident



Iwan Wüst

Die Protokollführerin



Ines Kullik-Stax